



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
313 S 116/01  
8 a C 405/00

Verkündet am:  
23.11.2001

In der Sache

Sander, JHS  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Klägerin /  
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte /  
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 13  
auf die mündliche Verhandlung vom 9.11.2001  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]  
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 19.04.2001 - Az.: 8 a C 405/00 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs.1 ZPO abgesehen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Amtsgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückbuchung und Auszahlung der beanstandeten Belastungsbuchungen. Gem. Teil III., Ziff. 2.5 der EC-Karten-Bedingungen der Beklagten hat die Klägerin den entstandenen Schaden in vollem Umfang selbst zu tragen. Die Klägerin hat ihre vertraglichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Verwahrung der EC-Karte grob fahrlässig verletzt. Grobe Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, wobei auch subjektiven Umständen Rechnung zu tragen ist (Palandt-Heinrichs, BGB, 60. Aufl. 2001, § 277 Rn. 2 m. w. Nachw.).

Insoweit hat das Amtsgericht zutreffend ausgeführt, dass die Klägerin entgegen Teil II. Ziff. 7.2 der EC-Karten-Bedingungen ihre EC-Karte nicht mit der ihr auferlegten Sorgfalt aufbewahrt, diese vielmehr unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug liegen lassen und dadurch den Diebstahl der Karte und deren unbefugten Einsatz dem Täter vertragswidrig unnötig leicht gemacht habe. Dass die Klägerin ihrem eigenen Vortrag zu Folge die Handtasche, in welcher sich die Karte befunden habe, nicht bewusst in ihrem Pkw zurückgelassen habe, mindere den Grad ihres Verschuldens nicht. Die genannte Vertragsklausel solle dem Kunden gerade vor Augen führen, dass er die EC-Karte nicht im Auto „vergessen“ dürfe und sich demzufolge einen Reflex anzutrainieren habe, seine EC-Karte immer und überall gegen Abhandenkommen zu si-

chern. Indem die Klägerin dies nicht getan habe, habe sie die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Diese Einschätzung wird von der Kammer geteilt. Das versehentliche Zurücklassen einer Handtasche im Kraftfahrzeug, in der sich die EC-Karte befindet, begründet nach Auffassung der Kammer den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit, sodass der Kontoinhaber den aus dem Missbrauch der EC-Karte entstandenen Schaden zu tragen hat. Auch in subjektiver Hinsicht trifft die Klägerin ein schweres Verschulden. Im Hinblick auf zahlreiche Einbruchsdiebstähle in Kraftfahrzeugen kann es als Allgemeinwissen angesehen werden, dass Wertgegenstände, Geld oder Bankkarten nicht unbeaufsichtigt in einem Fahrzeug zurückgelassen werden dürfen (so auch AG Spandau, WM 2001, S. 856 und LG Essen, WM 1993, S. 546, 548). Darüber hinaus hat die Beklagte in ihren EC-Karten-Bedingungen auf die besondere Gefahrenlage im Kraftfahrzeug ausdrücklich hingewiesen und auch darauf, dass die EC-Karte allein missbräuchlich eingesetzt werden könne.

In diesem Fall stellt das Vergessen der Karte nach Auffassung der Kammer ein „grobes Versehen“ dar und rechtfertigt nicht, den Schuldvorwurf der groben Fahrlässigkeit herabzustufen. Eine „kurzfristige Geistesabwesenheit“ ist keine ausreichende entschuldigende Begründung für das Außerachtlassen der notwendigen Sorgfalt. Vielmehr müssen weitere, in der Person des Handelnden liegende besondere Umstände hinzukommen, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen (BGHZ 119, S. 147, 150). Dies ist im vorliegenden Fall indessen nicht erkennbar. Damit werden auch keine unzumutbaren Anforderungen an den Karteninhaber gestellt, wie etwa einen lückenlosen Diebstahlschutz zu gewährleisten. Der Karteninhaber ist lediglich gehalten, seine EC-Karte in erkennbaren Gefährdungssituationen gegen Abhandenkommen zu sichern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.





Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
313 S 116/01  
8 a C 405/00

Verkündet am:  
23.11.2001

In der Sache

Sander, JHS  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Klägerin /  
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte /  
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 13  
auf die mündliche Verhandlung vom 9.11.2001  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]  
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 19.04.2001 - Az.: 8 a C 405/00 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs.1 ZPO abgesehen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Amtsgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückbuchung und Auszahlung der beanstandeten Belastungsbuchungen. Gem. Teil III., Ziff. 2.5 der EC-Karten-Bedingungen der Beklagten hat die Klägerin den entstandenen Schaden in vollem Umfang selbst zu tragen. Die Klägerin hat ihre vertraglichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Verwahrung der EC-Karte grob fahrlässig verletzt. Grobe Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, wobei auch subjektiven Umständen Rechnung zu tragen ist (Palandt-Heinrichs, BGB, 60. Aufl. 2001, § 277 Rn. 2 m. w. Nachw.).

Insoweit hat das Amtsgericht zutreffend ausgeführt, dass die Klägerin entgegen Teil II. Ziff. 7.2 der EC-Karten-Bedingungen ihre EC-Karte nicht mit der ihr auferlegten Sorgfalt aufbewahrt, diese vielmehr unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug liegen lassen und dadurch den Diebstahl der Karte und deren unbefugten Einsatz dem Täter vertragswidrig unnötig leicht gemacht habe. Dass die Klägerin ihrem eigenen Vortrag zu Folge die Handtasche, in welcher sich die Karte befunden habe, nicht bewusst in ihrem Pkw zurückgelassen habe, mindere den Grad ihres Verschuldens nicht. Die genannte Vertragsklausel solle dem Kunden gerade vor Augen führen, dass er die EC-Karte nicht im Auto „vergessen“ dürfe und sich demzufolge einen Reflex anzutrainieren habe, seine EC-Karte immer und überall gegen Abhandenkommen zu si-

chern. Indem die Klägerin dies nicht getan habe, habe sie die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Diese Einschätzung wird von der Kammer geteilt. Das versehentliche Zurücklassen einer Handtasche im Kraftfahrzeug, in der sich die EC-Karte befindet, begründet nach Auffassung der Kammer den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit, sodass der Kontoinhaber den aus dem Missbrauch der EC-Karte entstandenen Schaden zu tragen hat. Auch in subjektiver Hinsicht trifft die Klägerin ein schweres Verschulden. Im Hinblick auf zahlreiche Einbruchsdiebstähle in Kraftfahrzeugen kann es als Allgemeinwissen angesehen werden, dass Wertgegenstände, Geld oder Bankkarten nicht unbeaufsichtigt in einem Fahrzeug zurückgelassen werden dürfen (so auch AG Spandau, WM 2001, S. 856 und LG Essen, WM 1993, S. 546, 548). Darüber hinaus hat die Beklagte in ihren EC-Karten-Bedingungen auf die besondere Gefahrenlage im Kraftfahrzeug ausdrücklich hingewiesen und auch darauf, dass die EC-Karte allein missbräuchlich eingesetzt werden könne.

In diesem Fall stellt das Vergessen der Karte nach Auffassung der Kammer ein „grobes Versehen“ dar und rechtfertigt nicht, den Schuldvorwurf der groben Fahrlässigkeit herabzustufen. Eine „kurzfristige Geistesabwesenheit“ ist keine ausreichende entschuldigende Begründung für das Außerachtlassen der notwendigen Sorgfalt. Vielmehr müssen weitere, in der Person des Handelnden liegende besondere Umstände hinzukommen, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen (BGHZ 119, S. 147, 150). Dies ist im vorliegenden Fall indessen nicht erkennbar. Damit werden auch keine unzumutbaren Anforderungen an den Karteninhaber gestellt, wie etwa einen lückenlosen Diebstahlschutz zu gewährleisten. Der Karteninhaber ist lediglich gehalten, seine EC-Karte in erkennbaren Gefährdungssituationen gegen Abhandenkommen zu sichern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.





Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
313 S 116/01  
8 a C 405/00

Verkündet am:  
23.11.2001

In der Sache

Sander, JHS  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Klägerin /  
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte /  
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 13  
auf die mündliche Verhandlung vom 9.11.2001  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]  
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 19.04.2001 - Az.: 8 a C 405/00 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs.1 ZPO abgesehen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Amtsgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückbuchung und Auszahlung der beanstandeten Belastungsbuchungen. Gem. Teil III., Ziff. 2.5 der EC-Karten-Bedingungen der Beklagten hat die Klägerin den entstandenen Schaden in vollem Umfang selbst zu tragen. Die Klägerin hat ihre vertraglichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Verwahrung der EC-Karte grob fahrlässig verletzt. Grobe Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, wobei auch subjektiven Umständen Rechnung zu tragen ist (Palandt-Heinrichs, BGB, 60. Aufl. 2001, § 277 Rn. 2 m. w. Nachw.).

Insoweit hat das Amtsgericht zutreffend ausgeführt, dass die Klägerin entgegen Teil II. Ziff. 7.2 der EC-Karten-Bedingungen ihre EC-Karte nicht mit der ihr auferlegten Sorgfalt aufbewahrt, diese vielmehr unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug liegen lassen und dadurch den Diebstahl der Karte und deren unbefugten Einsatz dem Täter vertragswidrig unnötig leicht gemacht habe. Dass die Klägerin ihrem eigenen Vortrag zu Folge die Handtasche, in welcher sich die Karte befunden habe, nicht bewusst in ihrem Pkw zurückgelassen habe, mindere den Grad ihres Verschuldens nicht. Die genannte Vertragsklausel solle dem Kunden gerade vor Augen führen, dass er die EC-Karte nicht im Auto „vergessen“ dürfe und sich demzufolge einen Reflex anzutrainieren habe, seine EC-Karte immer und überall gegen Abhandenkommen zu si-



chern. Indem die Klägerin dies nicht getan habe, habe sie die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Diese Einschätzung wird von der Kammer geteilt. Das versehentliche Zurücklassen einer Handtasche im Kraftfahrzeug, in der sich die EC-Karte befindet, begründet nach Auffassung der Kammer den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit, sodass der Kontoinhaber den aus dem Missbrauch der EC-Karte entstandenen Schaden zu tragen hat. Auch in subjektiver Hinsicht trifft die Klägerin ein schweres Verschulden. Im Hinblick auf zahlreiche Einbruchsdiebstähle in Kraftfahrzeugen kann es als Allgemeinwissen angesehen werden, dass Wertgegenstände, Geld oder Bankkarten nicht unbeaufsichtigt in einem Fahrzeug zurückgelassen werden dürfen (so auch AG Spandau, WM 2001, S. 856 und LG Essen, WM 1993, S. 546, 548). Darüber hinaus hat die Beklagte in ihren EC-Karten-Bedingungen auf die besondere Gefahrenlage im Kraftfahrzeug ausdrücklich hingewiesen und auch darauf, dass die EC-Karte allein missbräuchlich eingesetzt werden könne.

In diesem Fall stellt das Vergessen der Karte nach Auffassung der Kammer ein „grobes Versehen“ dar und rechtfertigt nicht, den Schuldvorwurf der groben Fahrlässigkeit herabzustufen. Eine „kurzfristige Geistesabwesenheit“ ist keine ausreichende entschuldigende Begründung für das Außerachtlassen der notwendigen Sorgfalt. Vielmehr müssen weitere, in der Person des Handelnden liegende besondere Umstände hinzukommen, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen (BGHZ 119, S. 147, 150). Dies ist im vorliegenden Fall indessen nicht erkennbar. Damit werden auch keine unzumutbaren Anforderungen an den Karteninhaber gestellt, wie etwa einen lückenlosen Diebstahlschutz zu gewährleisten. Der Karteninhaber ist lediglich gehalten, seine EC-Karte in erkennbaren Gefährdungssituationen gegen Abhandenkommen zu sichern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.





Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
313 S 116/01  
8 a C 405/00

Verkündet am:  
23.11.2001

In der Sache

Sander, JHS  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Klägerin /  
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte /  
Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 13  
auf die mündliche Verhandlung vom 9.11.2001  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]  
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 19.04.2001 - Az.: 8 a C 405/00 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs.1 ZPO abgesehen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Amtsgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückbuchung und Auszahlung der beanstandeten Belastungsbuchungen. Gem. Teil III., Ziff. 2.5 der EC-Karten-Bedingungen der Beklagten hat die Klägerin den entstandenen Schaden in vollem Umfang selbst zu tragen. Die Klägerin hat ihre vertraglichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Verwahrung der EC-Karte grob fahrlässig verletzt. Grobe Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, wobei auch subjektiven Umständen Rechnung zu tragen ist (Palandt-Heinrichs, BGB, 60. Aufl. 2001, § 277 Rn. 2 m. w. Nachw.).

Insoweit hat das Amtsgericht zutreffend ausgeführt, dass die Klägerin entgegen Teil II. Ziff. 7.2 der EC-Karten-Bedingungen ihre EC-Karte nicht mit der ihr auferlegten Sorgfalt aufbewahrt, diese vielmehr unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug liegen lassen und dadurch den Diebstahl der Karte und deren unbefugten Einsatz dem Täter vertragswidrig unnötig leicht gemacht habe. Dass die Klägerin ihrem eigenen Vortrag zu Folge die Handtasche, in welcher sich die Karte befunden habe, nicht bewusst in ihrem Pkw zurückgelassen habe, mindere den Grad ihres Verschuldens nicht. Die genannte Vertragsklausel solle dem Kunden gerade vor Augen führen, dass er die EC-Karte nicht im Auto „vergessen“ dürfe und sich demzufolge einen Reflex anzutrainieren habe, seine EC-Karte immer und überall gegen Abhandenkommen zu si-

chern. Indem die Klägerin dies nicht getan habe, habe sie die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Diese Einschätzung wird von der Kammer geteilt. Das versehentliche Zurücklassen einer Handtasche im Kraftfahrzeug, in der sich die EC-Karte befindet, begründet nach Auffassung der Kammer den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit, sodass der Kontoinhaber den aus dem Missbrauch der EC-Karte entstandenen Schaden zu tragen hat. Auch in subjektiver Hinsicht trifft die Klägerin ein schweres Verschulden. Im Hinblick auf zahlreiche Einbruchsdiebstähle in Kraftfahrzeugen kann es als Allgemeinwissen angesehen werden, dass Wertgegenstände, Geld oder Bankkarten nicht unbeaufsichtigt in einem Fahrzeug zurückgelassen werden dürfen (so auch AG Spandau, WM 2001, S. 856 und LG Essen, WM 1993, S. 546, 548). Darüber hinaus hat die Beklagte in ihren EC-Karten-Bedingungen auf die besondere Gefahrenlage im Kraftfahrzeug ausdrücklich hingewiesen und auch darauf, dass die EC-Karte allein missbräuchlich eingesetzt werden könne.

In diesem Fall stellt das Vergessen der Karte nach Auffassung der Kammer ein „grobes Versehen“ dar und rechtfertigt nicht, den Schuldvorwurf der groben Fahrlässigkeit herabzustufen. Eine „kurzfristige Geistesabwesenheit“ ist keine ausreichende entschuldigende Begründung für das Außerachtlassen der notwendigen Sorgfalt. Vielmehr müssen weitere, in der Person des Handelnden liegende besondere Umstände hinzukommen, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen (BGHZ 119, S. 147, 150). Dies ist im vorliegenden Fall indessen nicht erkennbar. Damit werden auch keine unzumutbaren Anforderungen an den Karteninhaber gestellt, wie etwa einen lückenlosen Diebstahlschutz zu gewährleisten. Der Karteninhaber ist lediglich gehalten, seine EC-Karte in erkennbaren Gefährdungssituationen gegen Abhandenkommen zu sichern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

